

An den Einzelabgeordneten Herrn Dr. Fleck

Nachrichtlich
Kreistagsfraktion CDU
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Die GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
Gruppe FUW/Piraten sowie
Einzelabgeordnete Meise

**Maskenpflicht - Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal - Schulen und Kitas wegen falscher Corona-Studie dicht - Bitte um Einholung von Stellungnahmen beim Robert-Koch-Institut (RKI), Berliner Charité bzw. zuständigen Institutionen
Bezug: Ihre Anfrage vom 26.05.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre Anfrage vom 26.05.2020 beantworte ich wie folgt:

1. Kennen Sie die Doktorarbeit von Ulrike Butz? Wenn ja, warum haben Sie die nicht befolgt?

Die benannte Dissertation ist beim Gesundheitsamt nicht bekannt. Zu einer Beachtung wissenschaftlicher Einzelaussagen besteht seitens des Rhein-Sieg-Kreises, hier speziell des Gesundheitsamtes, keine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung. Angesichts von zuletzt durchschnittlich 6.300 medizinischen Dissertationen im Jahr allein in Deutschland (Quelle: Deutscher Hochschulverband; <https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/promotion/erstmalig-wieder-rueckgang-bei-promotionen-1870/>) wäre das auch nicht leistbar.

Das Gesundheitsamt setzt bei der Umsetzung von Pflichtaufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) die jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts um.

2. Welche gesundheitlichen Gefahren und Risiken sind nach Ihrer Erkenntnis durch die Rückatmung von Kohlendioxid bei den Corona-Masken zu erwarten?

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Das Coronavirus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

Es gibt Personen, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Diese sollten nach Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt eine Befreiung von der Maskenpflicht erwägen.

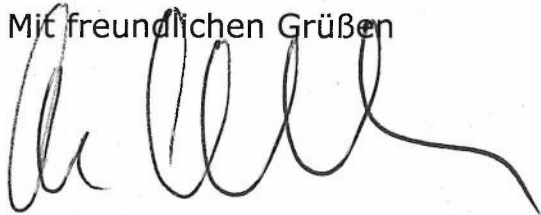
3. Geben die Erkenntnisse Anlass, die Maskenpflicht zu überdenken bzw. aufzuheben?

Bis zum 01.07.2020 gilt die aktuelle Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW), wonach in bestimmten öffentlichen Bereichen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist. Planungen seitens des Landes zu einer möglichen Änderung der CoronaSchVO sind beim Gesundheitsamt nicht bekannt.

4. Was ist dran an den Schlagzeilen der Bildzeitung von heute „Schulen und Kitas wegen falscher Corona-Studie dicht - Drost-Studie über ansteckende Kinder grob falsch“?

Das Gesundheitsamt kommentiert weder Artikel in Print-Medien noch wissenschaftliche Studien.

Mit freundlichen Grüßen



Landrat